



FAQ zur Gewerbeabfallverordnung

Seit dem 1. August 2017 greift die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für alle gewerblichen Abfallerzeuger. Hierzu möchten wir unsere Kunden über häufig gestellte Fragen und deren Antworten zur Umsetzung der betrieblichen Abfalltrennung informieren.

Gerne teilen wir Ihnen als Geschäftsinhaber oder verantwortliche Personen unsere Einschätzung zu den uns bekannt gewordenen Fragestellungen mit. Beachten Sie bitte, dass die Antworten nicht rechtsverbindlich sind. Die Antworten stellen lediglich den Stand der Fachdiskussionen in Deutschland dar. Die nachfolgenden Themen beziehen sich nur auf den Teil „Siedlungsabfälle“ der GewAbfV. Wir hoffen Ihnen dennoch hiermit einige praktische Tipps zur besseren Umsetzung geben zu können.

1. Kann ich jemanden beauftragen, für mich die Abfalldokumentation vorzunehmen?

Auf Grund der hohen Bußgelder von bis zu 100.000 € bei Verstößen gegen die Abfalltrennung, werden entsprechende Sachverständige sich das Risiko wohl gut bezahlen lassen. Nach unserer Einschätzung kann jeder Abfallerzeuger die (einfache) Dokumentation selbst leisten oder auch die Dienstleitung (auch in Teilen) fremdvergeben.

2. Ist der Vermieter / Verwalter eines Gewerbeobjektes für die Abfalltrennung und – Dokumentation zuständig, oder müssen das die Mieter selbst machen?

Die Verordnung sieht immer den Abfallerzeuger in der Pflicht, das ist in dem Fall immer der gewerbliche Mieter. Aber natürlich kann der Vermieter / Verwalter die Dokumentation inhaltlich vorbereiten und dem Mieter dann vorausgefüllt zur Verfügung stellen. Er ist ohnehin meist derjenige, der die Abfallentsorgung bei größeren Gewerbeobjekten organisiert.

3. Gilt die Verordnung auch für unseren Fußballverein?

Ja, auch Vereine, Stiftungen, Kirchen, Behörden, öffentliche Einrichtungen, etc. fallen unter die Verordnung. Nur private Haushalte sind ausgenommen.

4. Was tun bei einer Mischnutzung von Privat/Gewerbe auf einem Grundstück?

Die Mischnutzung ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bestehen lediglich für Kleinstunternehmen, wie einem selbständigen Architekt, der in einem Mehrfamilien-Wohnhaus auch arbeitet. Er darf seine getrennten Abfälle in die vor Ort stehenden Behälter entsorgen. In dem Fall muss auch keine Dokumentation erstellt werden.



5. Was tun, wenn ein Unternehmen mehrere Firmensitze / Filialen hat? Muss ich die Dokumentation standortbezogen ausfüllen?

Ja. Grundsätzlich muss für jeden Standort eine Dokumentation erstellt werden. (Hinweis: bei sog. Baustellenabfällen, müssen Sie sogar „je Baustelle“ eine Dokumentation führen.)
(Ausnahme: 10 Kubikmeter Regelung)

6. Was tun bei mehreren Entsorgern am Standplatz?

Für die Dokumentation spielt es keine Rolle, ob nur ein oder mehrere Entsorger für den Abfallerzeuger tätig sind. In der Dokumentation müssen alle Entsorger aufgeführt werden.

7. Muss ich alle Abfälle wiegen oder darf ich ein wahrscheinliches Gewicht annehmen und in der Dokumentation verwenden?

Die Verordnung zielt tatsächlich bei der Dokumentation auf das Gewicht der Abfälle ab und nicht auf das Volumen. Im Anhang eine kleine Richttabelle.

8. Warum soll ich nun organische Abfälle getrennt von meiner gewerblichen Restmülltonne (AzV / Abfall zur Verwertung) halten?

Die Restmülltonne an sich stellt bereits eine Annahme von der Abfalltrennung dar. Die neue Verordnung ermöglicht Ihnen zwar unter Umständen noch, dass Sie weiterhin ein Abfallgemisch entsorgen können, dieses muss aber frei von Organik in eine Vorbehandlungsanlage gegeben werden. Organische Abfälle sorgen in den Sammelfahrzeugen dafür, dass alle hier eingesammelten Wertstoffe in Vorbehandlungsanlagen nicht mehr sortiert werden können! Organik muss daher dringend vorher separat erfasst werden. Im Odenwald gibt es die Bio-Tonne für organische Abfälle.

9. Ich sammle gemischte Transportverpackungen aus Folie, Styropor und auch Holz. Darf ich das Gemisch unter „Kunststoff“ in die Dokumentation eintragen?

Nein, tragen Sie dieses Abfallgemisch bitte unter AzV bzw. einzeln zu den jeweiligen Fraktionen (falls möglich) ein.



10. Muss ich einen 20m³-Schrott-Container auch in der Dokumentation aufnehmen?

Ja. Es gibt keine Ausnahmen für spezielle Abfallströme oder spezielle Behältergrößen. Wenn Sie beispielsweise regelmäßig Altkleider aus dem Gewerbeunternehmen in einen Sammelcontainer um die Ecke bringen, notieren sie dies bitte genauso.

11. Muss ich Altglas aus der Firma, das ich regelmäßig in den öffentlichen Depotcontainer schmeiße, auch in der Dokumentation mit aufnehmen?

Ja. Auch dieser Abfall ist getrennt zu erfassen und getrennt zu entsorgen. Diese sind ebenso in die Dokumentation aufzunehmen.

12. Als recht kleines Unternehmen trenne ich meinen Abfall in 1 x 240 Liter Altpapier, 1 x 240 Liter gemischten Abfall (AzV) und 4-wöchentlich Gelbe LVP-Säcke (Grüner Punkt). Muss ich das dokumentieren?

Ja. Ausnahmen bestehen lediglich für Kleinstunternehmen, wie einem selbständigen Architekt, der in einem Wohnhaus arbeitet. Er darf seine getrennten Abfälle in die vor Ort stehenden Behälter entsorgen. In diesem Fall muss keine Dokumentation erstellt werden. LVP (Leichtverpackungen) muss grundsätzlich nicht dokumentiert werden.

13. Als kleines 2-Mann-Unternehmen möchten wir eine separate 240 Restmüll-Tonne nicht nutzen, sondern unsere gemischten Siedlungsabfälle lieber über einen Gemeinschafts-Restmüllcontainer (1100 Liter) unseres Vermieters entsorgen. Dürfen wir das?

Nein, grundsätzlich nicht. Wenn Sie allerdings darlegen können, dass eine separate AzV-Tonne für Sie „wirtschaftlich unzumutbar“ ist, könnten Ausnahmen evtl. gelten. Hier müssen Sie genau erläutern, warum dies so ist. Man kann derzeit davon ausgehen, dass Preiserhöhungen um 20-30% keine Unzumutbarkeit darstellen. Wahrscheinlich wäre hingegen eine Verdoppelung der Entsorgungskosten für den Abfallerzeuger durchaus unzumutbar.



14. Wie genau müssen individuelle Ausnahmen beschrieben werden? Gibt es dafür Textbausteine?

Uns sind keine Textbausteine bekannt, insbesondere weil für die Erläuterung der Ausnahmen immer die „technische Unmöglichkeit“ oder die „wirtschaftliche Unzumutbarkeit“ verwendet werden muss. Dies sind in der Verordnung benannte unbestimmte neue Rechtsbegriffe. Die Darlegung von Ausnahmegründen ist daher besser sehr individuell zu beschreiben. Formulieren Sie lieber etwas ausführlicher, als zu knapp. Pauschale Textbausteine bergen immer das Risiko, dass sie bei einer späteren Überprüfung vor Ort so gar nicht zutreffend sind.

15. Was ist in der GewAbfV mit „technisch nicht möglich“ gemeint?

Leider ist dieser Begriff juristisch nicht definiert. Gemeint ist damit, dass es „technische“ Gründe gibt, wie zum Beispiel ein nicht vorhandener Stellplatz für zusätzliche Abfallbehälter („kein Platz“). Anderes Beispiel: Wenn ihr Abfallbehälter öffentlich zugänglich ist, wie bspw. in einem Museum, dann brauchen Sie diesen Abfall nicht trennen, weil es „technisch“ nicht möglich ist. Die individuellen Gründe müssen aber in der Abfalldokumentation aufgeführt und genau beschrieben werden.

16. Was ist in der GewAbfV mit „wirtschaftlich unzumutbar“ gemeint?

Leider ist auch dieser Begriff juristisch nicht definiert. Wenn Sie darlegen können, dass Maßnahmen, die Sie ergreifen müssen für Sie „wirtschaftlich unzumutbar“ sind, dürfen Sie auf deren Umsetzung verzichten. Hier müssen Sie genau erläutern, warum dies so ist. Man kann derzeit davon ausgehen, dass eine Erhöhung des Aufwandes von 20-30% keine Unzumutbarkeit darstellt. Wahrscheinlich wäre hingegen eine Verdoppelung der Entsorgungskosten durchaus nicht mehr zumutbar.

17. Wann bekomme ich eine Bestätigung vom Entsorger, über den Verbleib der gesammelten Abfälle wie Altpapier, Glas, Abfall zur Verwertung, Transportverpackungen, Speisereste/Biomüll oder auch LVP und Restmüll?

Das ist unterschiedlich, bitte stimmen Sie das mit ihrem jeweiligen Entsorger ab. Eine Bestätigung für die Entsorgung von Leichtverpackungen (VerpackV [Verpackungsverordnung]) ist nicht erforderlich, diese Abfälle fallen nicht unter die GewAbfV.



18. Was kann passieren, wenn ich die Dokumentation nicht sofort vorlegen kann?

Wenn Sie überprüft werden, haben Sie wahrscheinlich noch ein paar Tage Zeit die Dokumentation digital einzureichen. In der Verordnung ist allerdings ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 10.000€ bei einer fehlenden Dokumentation vorgesehen. Eine nicht erfolgte Abfalltrennung kann sogar mit Bußgeldern bis 100.000€ geahndet werden. Wir gehen davon aus, dass dies erst bei renitenten und nur in drastischen Fällen entsprechend geahndet wird. Wenn Sie in ihrem Betrieb - erst einmal ähnlich wie im privaten Haushalt - ihre Abfälle trennen, dies auch dokumentieren, sind sie eigentlich schon recht sicher und ein Bußgeld sollte nahezu ausgeschlossen sein.

19. Mir ist der Aufwand viel zu hoch, ich trenne nur Papier und möchte meinen restlichen gewerblichen Abfall weiterhin im Restmüll entsorgen. Geht das?

Nein. Ebenfalls ordnungswidrig handelt, wer die Restmülltonne „nicht richtig nutzt“. Eine unter Missachtung der Abfallhierarchie erfolgende Befüllung der Restmülltonne mit Abfällen zur Verwertung (AzV) kann in einem Bußgeldrahmen von bis zu 100.000 EUR geahndet werden. Auch vor diesem Hintergrund sollten Gewerbetreibende überdimensionierte Restmülltonnen vermeiden.

20. Wir haben hier im Odenwald vier kleinere Ferienwohnungen. Müssen wir zur Abfallentsorgung Restmülltonnen nutzen oder können wir alternativ auch gewerbliche Angebote vorziehen?

Ausgenommen von der GewAbfV sind alle Abfälle, die in privaten Haushalten - im Rahmen der privaten Lebensführung - anfallen. Dies gilt bspw. auch für Studentenwohnheime, Senioren- und Altenwohnheime, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Schrebergärten, Wochenendhäusern, Ferienwohnungen, etc, in denen Küche und Badezimmer regelmäßig selbst vom Bewohner genutzt werden. Die Objekte unterliegen dem Anschluss und Benutzungszwang, es muss eine entsprechend große Restmülltonne vorhalten werden.

21. Muss ich auch jede einzelne Entleerung von Behältern dokumentieren und dann monatlich in der Dokumentation alles aktualisieren?

Nein, die Dokumentation müssen Sie nur dann erneuern, wenn sich wesentliche Inhalte (Menge oder Zusammensetzung der Abfälle) verändert haben. Eine jährliche Überprüfung, ob Veränderungen eingetreten sind, ist aber ratsam. Darüber hinaus können wir in Einzelfällen auch gerne jährliche Beratungen vor Ort anbieten. Hierfür können Sie bei uns gerne ein Angebot anfordern. Bei einer Überprüfung durch die Behörde können Sie so überzeugend darstellen, dass Sie sich immer ausreichend um das Thema gekümmert haben.



22. Muss ich die Daten in der Dokumentation digital gespeichert haben, oder reicht auch ein Ordner?

Die Dokumentation kann auch in Papierform erfolgen. Bei einer Überprüfung müssen Sie diese aber digital zur Verfügung stellen können. Es macht daher Sinn, wenn Sie die Dokumentation digital führen.

23. Muss ich die Behörde informieren und ihr meine Abfall- Dokumentation zusenden?

Nein, das ist nicht gefordert. Wenn Sie eine Überprüfung haben, müssen Sie Ihre Dokumentation zeitnah digital übermitteln können.

Umrechnung von Volumen nach Masse

Fraktion	kg / m ³
Organik / Drank	350
PPK (Kartonagen)	20
PPK (Altpapier)	80
Kunststoff (Folie)	20
Kunststoff (stückig)	40
Kunststoff (Ballen)	800
Metalle	400
Glas (Flaschen)	80
Glas (Scherben)	500
Textilien	100
Holz (Bretter)	90
Holz (Späne)	200